

## Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Döbeln GmbH für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Entnahme von Gas (AB-NA) - gültig ab 01.01.2016

### 1 Anwendungsbereich

Die **AB-NA** regeln für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Gasverteilernetz (Netz) der Stadtwerke Döbeln, mit einem Übergabedruck größer 100 mbar, und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme von Gas. Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt. Die NAV ist im Internet veröffentlicht. Die **AB-NA** sowie die NDAV sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

### 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die Anschlussleistung ist die Leistung an der Anschlussstelle, d. h. die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte und an der Eigentumsgrenze maximal bereitgestellte Leistung in Kilowatt.
- 2.2 Die Anschlussstelle ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen dem Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers befindet.
- 2.3 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der Grundlage des Anschlussnehmers, welche an der Abzweigstelle vom Netz (Anschlusspunkt) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe des aus dem Netz ausgespeisten Gases an den Anschlussnutzer erfolgt an der Eigentumsgrenze.
- 2.4 Der Zählpunkt ist der Ort, an dem die Gasentnahme messtechnisch erfasst wird (Messort). Der Messort befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Eigentumsgrenze.

### Teil 1 - Netzanschluss

### 3 Netzanschlussverhältnis

Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Gasanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss durch Stadtwerke Döbeln zu Stande.

### 4 Grundstücksermittlung

- 4.1 Die Stadtwerke Döbeln kann ergänzend zur NDAV gemäß den Ziffern 4.2 bis 4.4 vom Anschlussnehmer verlangen, dass dieser beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für das Grundstück (Anschlussstelle) einräumt oder einräumen lässt.
- 4.2 Ist der Anschlussnehmer Grundstückseigentümer, so räumt er auf Verlangen von den Stadtwerken Döbeln im notwendigen Umfang beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein.
- 4.3 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einräumt.
- 4.4 Ändern sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück und wurde durch den Anschlussnehmer für dieses Grundstück noch keine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingeräumt, so räumt der Anschlussnehmer vor Übertragung des Eigentums am Grundstück auf Verlangen von den Stadtwerken Döbeln eine beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein. Sofern der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Bewilligung der Dienstbarkeit nicht nachkommt, stellt er die Stadtwerke Döbeln daraus resultierenden Schäden aus der Grundstücksnutzung frei.
- 4.5 Wird der Netzanschlussvertrag für dieses Grundstück gekündigt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

### 5 Herstellung und Äußerung des Netzanschlusses

- 5.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der Stadtwerke Döbeln.
- 5.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der Anschlussleistung darf die Stadtwerke Döbeln dem Anschlussnehmer in Rechnung stellen. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz.
- 5.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und gegebenenfalls den Baukostenzuschuss. Mit Rücksendung des durch den Anschlussnehmer gegengezeichneten Angebotes und schriftlicher Bestätigung durch die Stadtwerke Döbeln nehmen diese den Auftrag zu den im Angebot vereinbarten Konditionen an.
- 5.4 Die Netzanschlusskosten und gegebenenfalls der Baukostenzuschuss sind spätestens zur Fertigstellung des Netzanschlusses fällig und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.
- 5.5 Mit der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn die Grundstücksmitbenutzung gemäß Ziffer 4 zugunsten der Stadtwerke Döbeln gesichert ist.
- 5.6 Stellt die Stadtwerke Döbeln fest, dass es aufgrund des tatsächlichen Abnahmeverhaltens am Netzanschluss zu wesentlichen Abweichungen der vereinbarten technischen Parameter kommt und dadurch ein Umbau des Netzanschlusses notwendig wird, werden die Stadtwerke Döbeln den Anschlussnehmer über notwendige Kosten informieren, und diese nach Durchführung der Maßnahmen in Rechnung stellen.
- 5.7 Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. In diesem Fall sind die Stadtwerke Döbeln berechtigt für die Vorhaltung des Netzanschlusses ein Bereitstellungsentgelt für die Überwachung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Alternativ sind die Stadtwerke Döbeln berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig zurückzubauen. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

## **6 Anschlussleistung**

6.1 Eine Überschreitung der vereinbarten und von der Stadtwerke Döbeln bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung sind die Stadtwerke Döbeln berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.

6.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, sind die Stadtwerke Döbeln berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.

Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

## **7 Gasanlage**

7.1 Für die Gasanlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, DVGW- und EN-Normen), die berufsgenossenschaftlichen, baubehördlichen, polizeilichen und sonstigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie die Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Döbeln sind einzuhalten, um Gefahren und zulässige Rückwirkungen der Anlage auf die Versorgung Dritter und das Netz auszuschließen, Arbeiten dürfen nur durch ein eingetragenes Fachunternehmen oder die Stadtwerke Döbeln durchgeführt werden.

7.2 Die Stadtwerke Döbeln behalten sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

## **8 Inbetriebsetzung**

8.1 Die Gasanlage ist durch ein eingetragenes Fachunternehmen an den Netzanschluss der Stadtwerke Döbeln anzuschließen.

8.2 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage ist bei den Stadtwerken Döbeln mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

## **9 Anlagenbetrieb**

9.1 Der Anschlussnehmer informiert die Stadtwerke Döbeln unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.

9.2 Bei Bedarf stellt der Anschlussnehmer die Stadtwerke Döbeln die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen.

9.3 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen sind die Stadtwerke Döbeln berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

## **Teil 2 - Anschlussnutzung**

### **10 Nutzung des Netzanschlusses**

10.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.

10.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Netzanschlusses schriftlich bei den Stadtwerken Döbeln mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von den Stadtwerke Döbeln hat der Anschlussnutzer das Recht, Gas zu entnehmen.

10.3 Sofern der Anschlussnutzer Gas bezieht, ohne dass die Stadtwerke Döbeln diesen Bezug einem Lieferanten zuordnen kann, gilt das Gas als vom Aushilfslieferanten geliefert. Die Stadtwerke Döbeln werden den Aushilfslieferanten hierüber unverzüglich informieren. Der jeweilige Aushilfslieferant für Gas ist im Internet veröffentlicht. Für die Aushilfslieferung von Gas gelten die Preise und Bedingungen des Aushilfslieferanten.

10.4 Im Rahmen von Teilbelieferungen hat der Anschlussnutzer mit den Stadtwerken Döbeln eine Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte (Netznutzungsvertrag) abzuschließen.

### **11 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

Die Stadtwerke Döbeln haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grund und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 NDAV. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- und Vernichtungsgehilfen der Stadtwerke Döbeln. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

## **Teil 3 - Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung**

### **12 Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten**

12.1 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gasanlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer mit den Stadtwerken Döbeln abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung verändert oder Netzzrückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an die Stadtwerke Döbeln sind die im Internet bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

12.2 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung des Nenndruckes) erforderlich machen, sind die Stadtwerke Döbeln zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen werden die Stadtwerke Döbeln den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.

12.3 Anschlussnehmer/-nutzer tragen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

### **13 Technische Mindestanforderungen**

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von Gasanlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von den Stadtwerken Döbeln im Internet veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen für den Abschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA) ein.

### **14 Messeinrichtungen und Messungen**

- 14.1 Die Stadtwerke Döbeln sind, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb und/oder der Messdienstleistung beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 14.2 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt sind grundsätzlich durch den Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der Stadtwerke Döbeln und des DVGW-Regelwerkes auf seine Kosten vorzusehen.
- 14.3 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, können die Stadtwerke Döbeln vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 14.4 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei den Stadtwerken Döbeln zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.
- 14.5 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

### **15 Unterbrechung**

Die Stadtwerke Döbeln werden die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

### **16 Kündigung des Netzanschlusses- und Anschlussnutzungsverhältnisses**

- 16.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 16.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 16.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **17 Datenschutz**

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

### **18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, den Stadtwerken Döbeln einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 18.2 Sofern die AB-NA Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter [www.stadtwerke-doebeln.de](http://www.stadtwerke-doebeln.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 18.3 Die Stadtwerke Döbeln ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussverhältnis Dritter zu bedienen.
- 18.4 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfender Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 18.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers einzuhalten sind, haben diese Vorrang vor diesen AB-NA. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 18.6 Die AB-NA beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es Stadtwerke Döbeln und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 18.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie die Stadtwerke Döbeln verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 18.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Döbeln.